

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 466/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marcel S. [REDACTED],
Rua M. [REDACTED], R. [REDACTED],
R. [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Vertriebeneneigenschaft des Klägers als Voraussetzung für den geltend gemachten Berufsschadensanspruch (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BEG) verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 382 und 1970, 503; 1976, 65) überein.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt ihm nicht auf. Frühere Angaben über Sprachkennt-

- 3 -

nisse in DP-2 Karten und eine frühere Schreibweise des Namens betreffen die Sachverhaltsfeststellung und -würdigung im Einzelfall, die der Tatrichter verantwortet. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)